# Lärmschutzverordnung1)

aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadt-, Markt-, Gemeinde ............................................................................. vom .............................. über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

1. Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren *(weitere Geräte siehe § 4 Abs 1 leg.cit.),* soferne sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab ............ Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Grundstücke/Grundstücksbereiche ........................................................................ gemäß beiliegendem Plan. **2)**
2. Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF [BGBl. I Nr. 92/2017](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/92), erforderlich ist. Das Verbot gilt an ............................................................................................................ in der Zeit von ................ Uhr bis ................. Uhr innerhalb der Grundstücke/Grundstücksbereiche .................................................. gemäß beiliegendem Plan. **2)**

§ 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

**1)** vgl. grundsätzlich OÖGZ 4/1980, Seite 61 f: „Die Lärmschutzverordnung nach dem O.ö. Polizeistrafgesetz“ von

Dr. Herbert Drimmel

**2)** Gem. Erkenntnis des VfGH vom 14.6.1997, V 117/96-10, muss eine der Verordnung zugrundegelegte planliche

Darstellung „parzellenscharf“ sein. Es ist daher zweckmäßig, die von der Verordnung erfassten Grundstücke

möglichst konkret zu beschreiben bzw. in einem entsprechenden Plan farblich gekennzeichnet und schraffiert

darzustellen.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am ............................... in Kraft.

Der Bürgermeister:

3) Angeschlagen am:

Abgenommen am:

3) Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. PolStG ist bereits der Entwurf der Verordnung durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen. Gibt die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt heraus, so kann die Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auch in diesem erfolgen.

Wegen der gegebenen rechtlichen Komplexheit einer Verordnung wie der gegenständlichen, hat sich die Polizeiabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung freundlicherweise bereit erklärt, im Bedarfsfall eine grundsätzliche Vorprüfung von Verordnungsentwürfen vorzunehmen.